

Gentechnik mit Biologiebaukästen: einfach aber möglicherweise strafbar.

Durch sogenannte Genome-Editing Verfahren - wie etwa CRISPR-Cas - ist es einfach und preiswert möglich, das Erbgut von lebenden Organismen gezielt zu verändern.

Mittlerweile können insbesondere im Internet komplette Biologiebaukästen (sogenannte „Do-it-yourself“ - DIY-Kits) aus dem Ausland gekauft werden, mit denen ohne zusätzliche Geräte das Erbgut von Organismen, z.B. *Escherichia coli* Bakterien, verändert werden kann.

Solche Experimente im heimischen Hobbykeller mögen lehrreich und spannend sein, aber abhängig vom konkreten DIY-Kit gilt dafür das Gentechnikrecht.

Wenn das DIY-Kit gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthält oder wenn damit GVO erzeugt werden, dürfen diese gentechnischen Arbeiten gemäß § 8 Abs. 1 Gentechnikgesetz (GenTG) nur in gentechnischen Anlagen durchgeführt werden, also in geeigneten, behördlich registrierten und überwachten Laboren unter Aufsicht eines sachkundigen Projektleiters.

Das bedeutet, wer DIY-Kits bestellt und außerhalb gentechnischer Anlagen anwendet, riskiert gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 2 GenTG eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro.

Falls im Rahmen der Nutzung des DIY-Kits GVO freigesetzt werden, droht gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 1 GenTG sogar eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Für Zweifelsfragen steht Ihnen das Referat Gentechnik der Behörde für Umwelt und Energie zur Verfügung.

Behörde für Umwelt und Energie
Referat Gentechnik
Herr Dr. Niebel – 428402458
heino.niebel@bue.hamburg.de